

JULI 2017

PRODUKTINFORMATIONEN

Vertragsgarantiedeckung

EXPORTKREDITGARANTIE DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

► **Hermesdeckungen**

INHALT

VERTRAGSGARANTIEDECKUNG	3
WAS WIRD ABGESICHERT?	3
WER KANN EINE VERTRAGSGARANTIEDECKUNG ERHALTEN?	3
WAS IST EINE VERTRAGSGARANTIEDECKUNG?	3
KANN BZW. MUSS DIE VERTRAGSGARANTIEDECKUNG MIT ANDEREN DECKUNGEN KOMBINIERT WERDEN?	4
FÜR WELCHEN ZEITRAUM BESTEHT DECKUNGSSCHUTZ?	4
WAS KOSTET DIE VERTRAGSGARANTIEDECKUNG?	4
DIE ECKPUNKTE DER VERTRAGSGARANTIEDECKUNG IM ÜBERBLICK	4
WANN UND WIE WIRD ENTSCHÄDIGT?	5
WIE ERHALTE ICH DECKUNGSSCHUTZ?	5

Vertragsgarantiedeckung

Durch eine Vertragsgarantiedeckung kann sich ein deutscher Exporteur, der zur Absicherung seiner eigenen vertraglichen Verpflichtungen eine Garantie gegenüber dem Besteller herauslegen muss, vor Verlusten aus einer politisch bedingten oder widerrechtlichen Ziehung dieser Garantie schützen.

WAS WIRD ABGESICHERT?

Die Vertragsgarantiedeckung leistet Entschädigung bei einem Verlust der Garantiesumme, wenn die Garantie vom ausländischen Besteller

- rechtmäßig in Anspruch genommen wird, weil der deutsche Exporteur seine Verpflichtungen aus im Ausland liegenden politischen Gründen nicht erfüllen kann;
- rechtmäßig in Anspruch genommen wird, weil aufgrund eines in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Embargos die Durchführung des Vertrages unmöglich wird;
- aufgrund von im Ausland liegenden politischen Gründen widerrechtlich in Anspruch genommen wird;
- aus sonstigen Gründen widerrechtlich gezogen (unfair calling) und der hieraus resultierende Rückzahlungsanspruch aus politischen oder wirtschaftlichen Gründen uneinbringlich wird.

WER KANN EINE VERTRAGSGARANTIEDECKUNG ERHALTEN?

Die Vertragsgarantiedeckung steht **jedem deutschen Exportunternehmen** zur Verfügung. Darüber hinaus können auch ausländische Handelsunternehmen für die Ausfuhrgeschäfte ihrer deutschen, im Handelsregister eingetragenen Niederlassungen eine Vertragsgarantiedeckung erhalten.

WAS IST EINE VERTRAGSGARANTIEDECKUNG?

Bei einem Exportgeschäft ist der Exporteur häufig verpflichtet, zur Absicherung des Bestellers Vertragsgarantien herauszulegen. Zu den in der Praxis geläufigsten Vertragsgarantien zählen die Anzahlungs-, die Liefer-/Leistungs- sowie die Gewährleistungsgarantie. Auch die Bietungsgarantie wird in diesem Zusammenhang dazugerechnet, obgleich insoweit gerade noch kein Vertrag besteht; die gedeckten Risiken sind entsprechend angepasst.

Die Vertragsgarantie wird in der Regel von der Hausbank des deutschen Exporteurs in der Form einer „unwiderruflichen Garantie auf erstes Anfordern“ gestellt. Hierdurch hat der Besteller die Sicherheit, dass er bei einer Vertragsverletzung durch den deutschen Exporteur sofort, d. h. auf seine bloße Anforderung hin, die Garantiesumme erhält.

Dieses grundsätzlich legitime Interesse des Bestellers birgt für den deutschen Exporteur allerdings die Gefahr, dass die Vertragsgarantie in Anspruch genommen wird, obwohl er selbst keinen Vertragsverstoß zu vertreten hat. Zur Absicherung dieses Risikos stellt der Bund eine Vertragsgarantiedeckung zur Verfügung.

VERTRAGSBEZIEHUNGEN AM BEISPIEL DER ANZAHLUNGSGARANTIE



KANN BZW. MUSS DIE VERTRAGSGARANTIEDECKUNG MIT ANDEREN DECKUNGEN KOMBINIERT WERDEN?

Die Übernahme einer Vertragsgarantiedeckung muss grundsätzlich zusammen mit einer Fabrikationsrisiko- (siehe Produktinformation **Fabrikationsrisikodeckung**) bzw. einer Lieferantenkreditdeckung (siehe Produktinformation **Lieferantenkreditdeckung**) beantragt werden. Lediglich für eine Bietungsgarantie kann auf Wunsch des Exporteurs vom Bund auch eine isolierte Vertragsgarantiedeckung übernommen werden; in diesem Fall werden nur die Risiken der widerrechtlichen Inanspruchnahme gedeckt.

FÜR WELCHEN ZEITRAUM BESTEHT DECKUNGSSCHUTZ?

Der Deckungsschutz beginnt mit der Herauslegung der Garantie und endet mit ihrer Rückgabe bzw. bei einer widerrechtlichen Ziehung durch den ausländischen Besteller aus sonstigen Gründen mit der Erfüllung des Rückzahlungsanspruches.

WAS KOSTET DIE VERTRAGSGARANTIE-DECKUNG?

Als Entgelt für die Vertragsgarantiedeckung wird grundsätzlich ein bestimmter Prozentsatz des Garantiebetrages erhoben.

Eine Ausnahme hiervon bilden die Anzahlungsgarantien, die pro rata Lieferung bzw. Leistung erlöschen. Bei diesen Vertragsgarantien, bei denen sich der Risikozeitraum auf die Fabrikationsphase beschränkt, ist der Garantiebtrag bereits bei der Ermittlung der Selbstkosten bei der Fabrikationsrisikodeckung berücksichtigt, sodass das Entgelt für die Vertragsgarantie bereits über das Entgelt für die Fabrikationsrisikodeckung abgegolten ist.

Bearbeitungsgebühren für die Vertragsgarantiedeckung werden nur für die Sonderfälle erhoben, in denen die Vertragsgarantiedeckung isoliert übernommen werden kann (z. B. isolierte Bietungsgarantien). Sie sind in diesem Fall von der Höhe des Garantiebetrages abhängig. Weitere Informationen enthält das **Verzeichnis der Gebühren und Entgelte**.

DIE ECKPUNKTE DER VERTRAGSGARANTIEDECKUNG IM ÜBERBLICK

Deckungsnehmer:	deutsche Export- und ausländische Handelsunternehmen für die Ausfuhrgeschäfte ihrer deutschen, im Handelsregister eingetragenen Niederlassungen
Deckungsgegenstand:	Betrag der vom deutschen Exporteur herausgelegten Garantie
Gedekte Risiken:	Verlust des Garantiebetrages infolge der Ziehung der Garantie aus politischen Gründen sowie die Uneinbringlichkeit eines objektiv festgestellten Rückforderungsanspruches nach einer unberechtigten Ziehung (unfair calling)
Beispiele für Anwendungsfälle:	• Bietungsgarantien • Anzahlungsgarantien • Liefer- und Leistungsgarantien • Gewährleistungsgarantien • Erfüllungsgarantien • Zollgarantien • Einbehaltablösungsgarantien
Selbstbeteiligung:	5 % für alle Risiken
Antragsgebühren:	keine, sofern auch eine Fabrikationsrisiko- oder Lieferantenkreditdeckung beantragt wird
Entgelt:	ein bestimmter Prozentsatz des Garantiebetrages (Ausnahme: Anzahlungsgarantien, die spätestens pro rata Lieferung bzw. Leistung erlöschen)

WANN UND WIE WIRD ENTSCHÄDIGT?

Die Leistung der Entschädigung setzt den Eintritt eines gedeckten Risikos voraus.

Bei der Deckung von Anzahlungsgarantien, die pro rata Lieferung bzw. Leistung erlöschen und insoweit im Rahmen einer Fabrikationsrisikodeckung mitgedeckt werden, richten sich die Entschädigungsvoraussetzungen nach denjenigen der Fabrikationsrisikodeckung. Dies bedeutet insbesondere, dass auch der Ausfuhrvertrag wirksam sein muss.

Liegen dem Bund alle erforderlichen Unterlagen vor, stellt er die Schadenabrechnung binnen zwei Monaten auf. Die Auszahlung der Entschädigungssumme erfolgt dann innerhalb eines weiteren Monats.

Der Exporteur wird mit einem **Selbstbehalt** am Ausfall beteiligt. Dieser liegt im Regelfall für alle Risiken bei 5 %.

WIE ERHALTE ICH DECKUNGSSCHUTZ?

Die Kontaktaufnahme zum Bund erfolgt über die **Euler Hermes Aktiengesellschaft**.

Für nähere Informationen stehen die Hauptverwaltung in Hamburg sowie die zahlreichen Außenstellen in Deutschland zur Verfügung. Umfangreiches Informationsmaterial sowie die Antragsformulare (für die Vertragsgarantie- deckungen sind die Antragsformulare für Lieferanten- kreditdeckungen zu verwenden) können auch unter **www.exportkreditgarantien.de** eingesehen und heruntergeladen werden.

Exportkreditgarantien und Garantien für
Ungebundene Finanzkredite sind Instrumente
der Außenwirtschaftsförderung des



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Mit der Durchführung der Bundesförderinstrumente
Exportkreditgarantien und Garantien für
Ungebundene Finanzkredite beauftragt:



EULER HERMES

Auslandsgeschäftsabsicherung der Bundesrepublik Deutschland

Exportkreditgarantien und Garantien für Ungebundene Finanzkredite sind seit Jahrzehnten etablierte und bewährte Außenwirtschaftsförderinstrumente der Bundesregierung. Exportkreditgarantien (sog. Hermesdeckungen) sichern deutsche Exporteure und exportfinanzierende Banken gegen politische und wirtschaftliche Risiken ab. Mit Garantien für Ungebundene Finanzkredite unterstützt die Bundesregierung förderungswürdige Rohstoffprojekte im Ausland. Beide Förderinstrumente tragen maßgeblich zu wirtschaftlichem Wachstum sowie der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen bei.

Mit der Durchführung der Bundesförderinstrumente Exportkreditgarantien und Garantien für Ungebundene Finanzkredite hat die Bundesregierung die Euler Hermes Aktiengesellschaft beauftragt.

Informationen zu weiteren Außenwirtschaftsförderinstrumenten der Bundesregierung finden Sie unter www.bundeswirtschaftsministerium.de unter dem Stichwort Außenwirtschaftsförderung.

Euler Hermes Aktiengesellschaft

Postadresse:
Postfach 50 03 99
22703 Hamburg

Hausanschrift:
Gasstraße 29
22761 Hamburg

Telefon: +49 40 8834-9000
Telefax: +49 40 8834-9175

info@exportkreditgarantien.de
info@ufk-garantien.de
www.exportkreditgarantien.de

Außendienst: Berlin, Dortmund, Frankfurt,
Stuttgart, Hamburg, München,
Nürnberg, Rheinland